

Fakultät für Geschichtswissenschaft

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte (BA-Studium) zur Gemeinsamen Prüfungsordnung (GemPO) von 2012

Zu § 1 GemPO: Ziele des Studiums

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Rahmen des gestuften Bachelor-/Master-Studiengangs soll den Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln.

Durch das Studium der Geschichtswissenschaft sollen die Studierenden die Fähigkeit zu historischer Erkenntnis, zum historischen Urteil und zur historischen Darstellung erwerben und durch wissenschaftliche Rekonstruktion und Deutung der Vergangenheit die historische Dimension der Gegenwart erschließen.

Dazu gehören umfassende Kenntnisse epochenübergreifender und epochenspezifischer Entwicklungen und historischer Wandlungsprozesse sowie Kenntnisse der Geschichte der Geschichtswissenschaft und der Historiographie.

Ferner sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, geschichtsdidaktische Problemstellungen zu bearbeiten und zu beurteilen, die sie auf die spätere geschichtsvermittelnde Praxis in einer Vielzahl von Berufen vorbereiten.

Zu § 4 (3) GemPO: Fremdsprachenkenntnisse

- 1) Fremdsprachen sind Voraussetzung für das Geschichtsstudium. Für den B.A./M.A.-Studiengang ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen entsprechend den gewählten Schwerpunkten erforderlich.
- 2) Im B.A.-Studium müssen Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden, eine davon muss Englisch sein. Wird die B.A.-Arbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte oder Früher Neuzeit geschrieben, muss der zweite Sprachkenntnisnachweis in Latein erbracht werden.
- 3) Sofern nicht schon im B.A.-Studium geschehen, sind im M.A.-Studium Grundkenntnisse in der dritten Fremdsprache nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch qualifizierte Kenntnisse in Statistik („großer Statistikschein“) substituiert werden. Wird die M.A.-Arbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte oder Früher Neuzeit geschrieben, müssen Lateinkenntnisse im M.A.-Studium nachgewiesen werden, sofern sie nicht im B.A.-Studium nachgewiesen wurden.
- 4) Die geforderten Sprachkompetenzen können wie folgt nachgewiesen werden:
 - in den Modulen des B.A.-Studiums im Fach Geschichte
 - durch den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Sprachmoduls mit mindestens 5 CP im Optionalbereich in der fraglichen Fremdsprache
 - durch erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht in der nachzuweisenden Fremdsprache über einen Zeitraum von mindestens 2 ½ Jahren
 - im Fall von Latein, Altgriechisch und Althebräisch durch den jeweils relevanten amtlichen Nachweis des Latinums, Graecums oder Hebraicums

- durch ein mindestens dreisemestriges erfolgreich betriebenes universitäres Sprachstudium

Mindestens zwei Sprachkenntnisnachweise müssen bei der Anmeldung zur B.A.-Prüfung vorgelegt werden. Der dritte Sprachkenntnisnachweis bzw. der Nachweis qualifizierter Kenntnisse in Statistik muss bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung vorgelegt werden.

Zu § 5 (2) und § 9 (3) GemPO: Studiumumfang und Kreditpunkte

Das Bachelor-Studium im Fach Geschichte umfasst 65 CPs. Insgesamt müssen 7 Module absolviert werden (vgl. den Studienplan für das Bachelor-Studium im Anhang).

Zu § 8 GemPO: Modularisierung des Lehrangebots

(1) Im BA-Studium im Fach Geschichte sind insgesamt 7 Module gemäß der Aufstellung im Anhang zu absolvieren. Die Module III, V, VI und VII sind jeweils in einem Semester zu absolvieren. Die Lernziele der einzelnen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Jedes zu benotende Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet, die sich aus dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt.

(3) Im Fach Geschichte gehen die Module V und VI als Prüfungsrelevante Module in die Fachnote Geschichte des B.A.-Studiums ein (vgl. § 19 GemPO). Sie müssen unterschiedliche Epochen abdecken.

(4) Mit Abschluss des fünften Fachsemesters sollten die Studienleistungen der Prüfungsrelevanten Module erbracht worden sein.

Zu § 9 (2) GemPO: Kreditpunkte

Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i. d. R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden. Eine Kompensationsregel im Sinne von § 9 (2) GemPO ist nicht vorgesehen.

Zu §§ 11 (4) und 12 (1) und (5) GemPO:

Die Kommission für Studium und Lehre der Fakultät für Geschichtswissenschaft (§ 8 (2) FakO) ist zuständiger Fakultätsausschuss im Sinne der GemPO. Die studentischen Mitglieder der Kommission wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

Zu § 16 (1) und § 17 GemPO: Prüfungsformen

Die Abschlussprüfung im BA-Studium Geschichte wird in Form einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt.

Zum Abschluss des B.A.- Studiums gehört weiter die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit nach § 21 (2). Der Ersatz einer Prüfung durch ein weiteres Prüfungsrelevantes Modul ist nicht möglich.

Zu GemPO § 17.2 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Möglich sind darüber hinaus Kollegialprüfungen mit zwei Prüferinnen oder Prüfern (s.a. § 17 Abs. 2 GPO).

GemPO neu § 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- 1.) Die Fachprüfung im Fach Geschichte ist in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer abzulegen.
- 2.) Die Fachnote im Fach Geschichte wird aus den Noten der beiden Prüfungsrelevanten Module V und VI und derjenigen der mündlichen Prüfung zu je einem Drittel gebildet.
- 3.) Die Themen der mündlichen Prüfung als Fachprüfung und der B.A.-Arbeit können in den Epochen und Teilepochen sowie den regionalen und systematischen Differenzierungen entsprechend den folgenden Regeln gewählt werden. Die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer bezieht sich i. d. R. auf einen der im 3. Studienjahr gewählten examensorientierten Studienschwerpunkte im Modul VI oder VII. Wird die Bachelor-Arbeit in Geschichte geschrieben, ergibt sich der Themenbereich i. d. R. aus dem Modul des 3. Studienjahres, das für die mündliche Prüfung nicht gewählt wurde.

Zu § 20 (1) Abs. 3 und (4) GemPO: Zulassung zur BA-Prüfung

Zur mündlichen Bachelorprüfung und zur BA-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach Geschichte das Prüfungsrelevante Modul V sowie die weiteren für die ersten vier Semester im BA-Studium vorgesehenen Studienleistungen erbracht hat und mindestens zwei Sprachkenntnisnachweise (einer davon muss Englisch sein) vorlegt. Die übrige auf das Fachstudium entfallende Zahl an Kreditpunkten sollte vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller für das BA-Studium erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

zu § 21 Abs. 4 GemPO: Bachelorarbeit (B.A.-Arbeit)

Vorbereitungszeiten für die BA-Arbeit werden nicht gewährt.

Studienplan BA-Phase

Studienjahr	Veranstaltungen	Kreditpunkte
1.	<p>Modul I Integriertes Proseminar (IPS)</p> <p>Modul II Einführungsvorlesung I (aus einer der 3 Epochen AG, MA, NZ) Übung zur Vorlesung I Einführungsvorlesung II (aus einer in Einführungsvorlesung I nicht gewählten Epoche)</p>	14 8
2.	<p>Modul III Seminar (Vertiefung i. d. Epochen AG, MA, NZ o. regional/systematisch) Übung zu speziellen Methoden und Theorien (z. B. Hilfswissenschaften, Sozial-, Kulturwissenschaften)</p> <p>Modul IV Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichte in Verbindung mit einem Praktikum oder 1-2 Lehrveranstaltung(en) zur Berufsfeldorientierung im Umfang von insgesamt 5 CP</p> <p>Modul V, Prüfungsrelevant (aus Epoche, die nicht in Modul III gewählt wurde) Seminar (Vertiefung i. d. Epochen AG, MA, NZ o. regional/systematisch; nicht in Modul III gewählte Epoche) Übung zu speziellen Methoden und Theorien (z. B. Hilfswissenschaften, Sozial-, Kulturwissenschaften)</p>	8 7 8
3.	<p>Modul VI, Prüfungsrelevant (examensorientierte Schwerpunktbildung in den Epochen AG, MA, NZ; Epoche darf nicht die gleiche Epoche sein, die in Modul V gewählt wurde) Hauptseminar Übung für Fortgeschrittene</p> <p>Modul VII (weitere examensorientierte Schwerpunktbildung in den Epochen AG, MA, NZ, darf nicht die gleiche Großepoche bzw. Teilepoche der NZ haben, wie Modul VI) Hauptseminar Vorlesung zum Hauptseminar</p> <p>Abschlussmodul Mündliche Bachelor-Prüfung (30 Minuten) Und ggfs. Bachelor-Arbeit</p>	11 9 6 8

Im B.A.-Studium müssen die folgenden Fachgebiete studiert werden:

Im ersten Studienjahr sollen die Studierenden die Epochen Alte Geschichte (AG), Mittelalterliche Geschichte (MA) und Neuzeit (NZ) im Integrierten Proseminar (Modul I) erfolgreich abschließen; ferner eine Einführungsvorlesung (I) + Übung aus einer der Epochen AG, MA, NZ sowie eine Einführungsvorlesung (II) mit mündlicher Abschlussprüfung aus einer der beiden in der Vorlesung I nicht gewählten Epoche (Modul II).

Im zweiten Studienjahr sollen die Studierenden ihre Studien in zwei der drei Epochen AG, MA, NZ vertiefen. Eine dieser Epochen muss NZ sein.

Im dritten Studienjahr sollen examensorientierte Schwerpunkte gesetzt werden. Einer dieser Schwerpunkte muss in der NZ liegen. Der zweite Schwerpunkt kann in der AG, im MA oder in der NZ gesetzt werden. Wird dieser andere Schwerpunkt ebenfalls in der NZ gesetzt, müssen in den Modulen

VI und VII mindestens zwei der Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert studiert werden.

Die Prüfungsrelevanten Module V und VI müssen unterschiedliche Epochen abdecken.